

Satzung

Liederkränz

Gaildorf 1834 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name

§ 2 Sitz und Zweck

§ 3 Gliederung des Vereins

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Beirat

§ 12 Vorstand

§ 13 Chorleiter

§ 14 Geschäftsjahr

§ 15 Ehrungen

§ 16 Auflösungsbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen

Liederkranz Gaildorf 1834 e. V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall unter VR 11 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des **Schwäbischen ChorVerband** (SCV) und somit des **Deutschen ChorVerband** (DCV).

§ 2

Sitz und Zweck

Der Verein „Liederkranz Gaildorf 1834 e. V.“ mit Sitz in Gaildorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Singstunden bzw. Chorproben die auch zur Vorbereitung für Chorkonzerte und für allgemeine Auftritte des Chores dienen. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

- a) den Männerchor,
- b) den Frauenchor,
- c) den Gemischten Chor.

Die Schaffung weiterer Gliederungen ist zulässig.

§ 4

Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) singenden Mitgliedern (Aktive)
- b) fördernden Mitgliedern (Passive)

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod.
- c) Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Ausschluss kann erfolgen,

- d) wer das Ansehen des Vereins schädigt oder
- e) den Pflichten ständig nicht nachkommt.

Der Ausschluss muss durch den Beirat erfolgen, er ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Weitere Verfahren zum Ausschluss stehen als Ergänzung in der Vereinsordnung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Weitere Rechte der Mitglieder stehen als Ergänzung in der Vereinsordnung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich und sind gehalten, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, die Interessen des Vereins zu wahren, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterstützen.

Zudem verpflichten sich die singenden Mitglieder an den Chorproben regelmäßig teilzunehmen, Auftritte des Chors sowie die gesanglichen Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt

§ 8

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln

weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat.
- c) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jedes Jahr, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch durch Mehrheitsbeschluss des Beirates einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme Bericht des Vorstands
- b) Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl des Beirat
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Bestätigung der nach § 10 gewählten Stimmführer
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrag
- i) Änderung und Festlegung der Satzung
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, ein Protokoll zu erstellen das durch die Unterschrift des Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und Schriftführers bestätigt wird.

Weitere Verfahren zur Mitgliederversammlung stehen als Ergänzung in der Vereinsordnung

§ 11

Beirat

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Dem Vorstand
- b) Chorleiter
- c) stellvertretender Chorleiter
- d) den Stimmführer des Frauen- und Männerchores
- e) dem oder (den) Vertreter(n) der passiven Mitgliedern

Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Funktion hinzugezogen werden, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich und sachdienlich hält.

Die passiven Beiratsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Stimmführer werden auf die Dauer von 3 Jahren von den jeweiligen Stimmen gewählt.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a. Vorsitzender
- b. zwei stellvertretender Vorsitzender

- c. Leiterin des Frauenchores
- d. Schriftführer
- e. Kassenwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während eine Wahlperiode aus, so ist der Beirat berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur satzungsmäßigen Neuwahl zu bestellen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Chorleiter

Der Chorleiter wird durch den Beirat berufen. Er gehört dem Beirat beratend an.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Ehrungen

Mitglieder oder Personen die sich um den Verein oder um das Chorwesen besonders verdient gemacht haben, können mit dem Ehrenstatus des Vereins ausgezeichnet werden.

Die Ehrungen der Mitglieder werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 16

Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu Liquidatoren zu bestellen. Zwei Liquidatoren sind je gemeinsam vertretungsberechtigt.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16.12.2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Beirat kann zur vorliegenden Satzung eine Vereinsordnung erlassen.

Vorsitzender
Liederkranz Gaidorf 1834 e.V.

stell. Vorsitzende
Liederkranz Gaidorf 1834 e.V.

Egon Wörner

Erika Schreier